

Der Bundesminister der Finanzen

V A/6 – D 2004 – 113/67

Bonn, den 29. Dezember 1967

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: Getreideskandal in Süddeutschland

**Bezug: Kleine Anfrage der Abgeordneten Fellermaier, Hirsch,
Marx (München), Seidel und Genossen
– Drucksache V/2404 –**

Die oben bezeichnete Kleine Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Herrn Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten namens der Bundesregierung wie folgt:

1. Wie weit ist der Sachstand des staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens im süddeutschen Getreideskandal?

Die Ermittlungen im süddeutschen Getreidefall sind mit den von der Zollfahndungsstelle München im Auftrage der Staatsanwaltschaft nunmehr durchgeführten Schlußvernehmungen abgeschlossen. Sie waren infolge des Umfangs der vielfach undurchsichtigen Geschäfte und ihrer Auslandsbezogenheit (Schweiz) schwierig und langwierig. Es ist mit Anklageerhebung zu rechnen.

2. Wie groß ist der Kreis der Firmen, die an solchen Manipulationen bei der Ausfuhr von Getreideerzeugnissen beteiligt waren?

Die Frage läßt offen, ob sie sich nur auf den in der 99. Sitzung am 16. März 1967 und in der 109. Sitzung am 11. Mai 1967 erörterten, im süddeutschen Raum festgestellten Tatbestand bezieht, oder ob sie auf alle bisher aufgedeckten Tatbestände im Zusammenhang mit dem unberechtigten Bezug von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und Getreideerzeugnissen bezogen werden soll.

In dem süddeutschen Fall sind neben der hauptsächlich belasteten Firma fünf weitere Firmen beteiligt.

Insgesamt haben nach den Feststellungen der Oberfinanzdirektionen 18 Firmen des Getreidebereichs in der Zeit vom 30. Juni 1962 bis zum 30. Juni 1967 Erstattungen zu Unrecht bezogen. Die Ergebniszahlen für das 2. Halbjahr 1967 werden mir erst nach dem 15. Februar 1968 zur Verfügung stehen. Hierzu treten nach Prüfungsfeststellungen der EVSt Getreide und Futtermittel für die Zeit vor dem 30. Juni 1962 (Übergang der Prüfungszuständigkeit auf die Oberfinanzdirektionen) etwa 10 Firmen, bei denen Rückforderungen in Höhe von etwa 2,5 Mio DM veranlaßt wurden.

Die Fälle, in denen Firmen von Lücken und nichtgewollten Vorteilen der Gesetze zu ihrem Nutzen durch wirtschaftlich unerwünschte Geschäfte Gebrauch gemacht haben, sind in den Zahlen nicht enthalten. Die Feststellung solcher Fälle hat vielfach zur Änderung der Bestimmungen und damit zu erheblichen Haushaltersparnissen geführt.

3. Haben die Ermittlungen ergeben, daß die Schätzung der Schadenshöhe, wie sie am 16. März 1967 im Deutschen Bundestag genannt wurde, erheblich überstiegen wird?

Nach den Prüfungsfeststellungen der Oberfinanzdirektionen waren insgesamt bis zum 30. Juni 1967 — die Zahlen für das 2. Halbjahr liegen noch nicht vor —

- | | |
|--|------------------|
| a) an Barerstattungen zurückzufordern | 8 098 010,87 DM, |
| b) an Abgaben nachzuerheben
(abschöpfungsfreie Einfuhr) | 9 991 635,26 DM. |

Da im Getreidebereich die Erstattung im Wege des Abschöpfungsverzichts den Regelfall bildet, ist der auf diesen Bereich entfallende Anteil an den rd. 8 Mio DM Barerstattungen gering; die zurückzufordernden Barerstattungen betreffen vielmehr im wesentlichen die anderen Bereiche der Marktordnung. Dagegen beziehen sich die nachzuerhebenden Abgaben — rd. 10 Mio DM — ausschließlich auf den Getreidebereich.

Für den süddeutschen Getreidefall kommen hierzu 5 bis 12 Mio DM, die in den Zahlen nicht enthalten sind.

4. Sind bereits Rückforderungen von Barerstattungen und Nacherhebungen von Erstattungen an die Beteiligten ergangen?

Die Rückforderung der Barerstattungen und die Nacherhebung der Abgaben erfolgt jeweils nach Eingang der Prüfungsberichte laufend. Da jedoch die Betroffenen in den meisten Fällen von Rechtsmitteln Gebrauch machen, konnten bisher nur wenige Fälle rechtskräftig erledigt werden.

5. Sind organisatorische Maßnahmen zur Verbesserung der Überwachung des grenzüberschreitenden Verkehrs mit Marktordnungswaren getroffen und eine bessere Ausbildung des Prüferpersonals eingeleitet worden?

Die organisatorischen Maßnahmen zur Verbesserung der Überwachung sind aufgrund der gemachten Erfahrungen ständig verfeinert worden und werden es weiterhin. Die mitgeteilten Ergebniszahlen beweisen es.

Im Zusammenhang mit der voraussichtlich am 1. Februar 1968 in Kraft tretenden, von der EWG-Kommission zu erlassenden einheitlichen Erstattungsverordnung für den Getreide-, Reis-, Schweine-, Eier-, Geflügel- und Fettbereich und mit ihren Durchführungsbestimmungen sind weitere Verbesserungen des Erstattungsverfahrens und seiner Überwachung zu erwarten.

In der außenwirtschaftlichen Überwachung einschließlich der des Verkehrs mit Marktordnungswaren sind bei den Oberfinanzdirektionen rund 100 Prüfer tätig. Sie werden in Kursen, auf Arbeitstagungen und durch weitere, der Ausbildung und Unterrichtung dienende Maßnahmen laufend geschult. Das ist allein wegen des ständigen Wechsels der Bestimmungen unumgänglich.

6. Wird die Rechts- und Amtshilfe zwischen EWG-Partnerländern für ausreichend erachtet, um ähnliche Skandale zukünftig zu verhindern, und wird die Einrichtung einer zentralen Beobachtungsstelle — in Abstimmung mit dem Bundesfinanzministerium — nach wie vor nicht für erforderlich gehalten?

Die Rechts- und Amtshilfe zwischen den Mitgliedsländern wird durch das am 7. September 1967 in Rom unterzeichnete EWG-Übereinkommen über die gegenseitige Unterstützung der Zollverwaltungen auf eine neue Grundlage gestellt. Das ratifizierungsbedürftige Abkommen sieht eine unmittelbare enge Zusammenarbeit der Zollverwaltungen vor. Es wird gegenwärtig von den zuständigen Ressorts geprüft und voraussichtlich im Februar 1968 vom Bundeskabinett verabschiedet werden.

Weiterhin hat in Brüssel wegen der betrügerischen Praktiken, die bei der Ein- und Ausfuhr von Agrarerzeugnissen festgestellt wurden, wiederholt ein Erfahrungsaustausch von Sachverständigen der beteiligten Länder stattgefunden. Der Erfahrungsaustausch wird, falls erforderlich, fortgesetzt werden.

In der Bundesrepublik werden die Vorgänge vom Bundesfinanzministerium und vom Bundesernährungsministerium laufend zentral beobachtet. Die Arbeit der Ermittlungsbehörden wird aufgrund der Beobachtungen koordiniert.

Ob die Errichtung einer zentralen Beobachtungsstelle in Brüssel nach dem Inkrafttreten des vorerwähnten EWG-Übereinkommens noch notwendig sein wird, bleibt abzuwarten.

In Vertretung

Grund